

49.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln, "uferseitiger Bereich der Schlei-Terrassen "

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB,

Auslegung vom 31.07.2017 bis 31.08.2017

Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

lfd. Nr.	angeschriebener TÖB	Schreiben vom	Anregung	Abwägung
1.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 523	15.08.2017	Auf Folgendes wird hingewiesen: - Grundsätzlich ist es erforderlich, dass jeweils ein eigenständiger Umweltbericht zum B-Plan und ein Umweltbericht zum F-Plan erstellt wird, da an die jeweiligen Pläne unterschiedliche Anforderungen gestellt werden. - Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in der Begründung zum Bauleitplan entsprechend dem Stand des Verfahrens, die aufgrund der auf Basis der Anlage 1 zum BauGB durchgeführten Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind (§ 2a Abs.1 Satz 2 Buchstabe b BauGB). Aufgrund der Forderung des Gesetzgebers, der Umweltbericht bilde einen gesonderten Teil der Begründung, wird eine Aufsplittung des Berichts über die gesamte Begründung vermieden. Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht zudem nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung integriert ist. Ein Beifügen als "bloße" Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift "Begründung" und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. - Es besteht keine Notwendigkeit, in den in erheblichem Maße mit Außenwirkung versehenen Bauleitplänen Zuständigkeiten verschiedener Planer zu verdeutlichen. dafür reicht- soweit erforderlich - ein Hinweis in den Beschlussvorlagen. Es wird darum gebeten die Hinweise einzuarbeiten und im	Nach telefonischer Abstimmung mit dem Innenministerium und ergänzender Mail vom 24.08.2017 werden die Hinweise wie folgt berücksichtigt: Der Umweltbericht wird für die beiden Verfahren getrennt. Die Inhalte der Umweltberichte zum B-Plan und zum F-Plan werden auf das jeweilige Verfahren abgestimmt. Die Begründung besteht aus Teil A (Textteil) und Teil B (Umweltbericht), danach folgt die Unterschrift des Bürgermeisters. Der Umweltbericht wird entsprechend integriert. Der Hinweis kann außer acht gelassen werden, da es nur bedingt gegeben ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

			Rahmen des weiteren Verfahrens über die Überarbeitung zu informieren.	
2.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanung -	17.11.201	Von den im Rahmen der Verfahrensschritte gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs.2 BauGB vorgelegten Planunterlagen wurde Kenntnis genommen. Während die Änderung des Flächennutzungsplans auf den uferseitigen Bereich an der Schlei begrenzt wird, bezieht sich der Bebauungsplan auf das gesamte Gelände der ehemaligen Marinewaffenschule Ellenberg. Zu diesem Konversionsprojekt hat sich die Landesplanung insbesondere im Hinblick auf die sich aus der naturschutzfachlichen sensiblen Lage an der Schlei ergebenden raumordnerischen Erfordernisse im Zuge der zwischenzeitlich rechtswirksamen 39. Änderung des Flächennutzungsplans mehrfach geäußert. Zu den nun vorliegenden Unterlagen hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg mit Stellungnahme vom 30.08.2017 der Planung zugestimmt und die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausnahmen und Befreiungen (Biotopschutz, Gewässerschutzstreifen) in Aussicht gestellt. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Referat Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport und Erholung schließt sich dieser Auffassung an. Vor diesem Hintergrund wird abschließend bestätigt, dass aus Sicht der Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen und insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3.	Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg - Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises -	30.08.2017	Von den Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	30.08.2017	Teile der überplanten Fläche befinden sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. §12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind unabhängig davon, ob sie in der Denkmaliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Der vorliegenden Planung wird zugestimmt, da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen wird, sind gemäß § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Wie in Kapitel 13 der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 74 richtig dargestellt wird, wur-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung (Teil A) um die Aussage ergänzt, dass sich Teile des Plangebietes in einem archäologischen Interessensgebiet befinden.

			de bereits ein Vertrag zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen unter Wasser zwischen dem Vorhabenträger und dem Archäologischen Landesamt geschlossen. Die Untersuchungen sind für den Zeitraum vom 25. bis 29.09.2017 geplant. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Zusätzlich wird auf § 15 DSchG hingewiesen, nachdem zu beachten ist, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar, oder über die Gemeinde, der oberen Denkmalschutz mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Die Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
5.	LKN, Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	28.08.2017 01.09.2017	Aufgrund personeller Engpässe wurde um Fristverlängerung für die Stellungnahme bis zum 04.09.2017 gebeten. Die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 01.08.2016 ist am 09.09.2016 in Kraft getreten. Gemäß § 80 LWG bestehen Bauverbote. Nach § 80 Abs.1 Nr. 3 LWG gibt es in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufer und nach § 80 Abs.1 Nr.4 LWG in den Risikogebieten gemäß § 73 abs. 1 WHG Bauverbote. Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Steilufer grenzen am nördlichen und südlichen Küstenabschnitt des Änderungsbereiches. Geringe Teile im Westen des Geltungsbereichs liegen im Hochwasserrisikogebiet. Maßgeblich für die Festsetzung der Hochwasserrisikoge-	Die Stadt Kappeln hat der beantragten Fristverlängerung mit der Mail vom 29.08.2017 zugestimmt.

		biete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200, die für diesen Küstenabschnitt den Referenzwasserstand von NHN + 2,60 m abbildet. Dem anliegenden Auszug der veröffentlichten Hochwassergefahrenkarte und dem Luftbild aus Cadenza (kein amtliches Luftbild, dient der Küstenschutzbehörde jedoch als Grundlage für detailliertere Gebietsabgrenzungen) ist das hier betroffene Risikogebiet zu entnehmen. In der Planzeichnung wurde über das ausgewiesene Gebiet hinaus die Linie des Referenzwasserstandes in Richtung Norden und Süden verlängert. Für diese Bereiche gilt das Bauverbot nicht. Die Vorgabe zur Höhenlage der Wohnnutzung im Hochwasserrisikogebiet wurde gemäß der Stellungnahme vom 03.03.2016 zur 39. Änderung des F-Planes aufgenommen worden. In der Verwaltungspraxis der Küstenschutzbehörde haben sich bezüglich der Änderungen des Landeswassergesetzes (Rechtskraft 09.09.2016) die maßgeblichen Entscheidungskriterien für die Ausnahmen weiterentwickelt. Der jetzt behördlicherseits zu fordernde Hochwasserschutz für Bauwerke und Nutzungen orientiert sich am Referenzwasserstand HW200. Dies bedeutet, dass in diesem Küstenabschnitt im Hochwasserrisikogebiet für Gewerbenutzung sowie Verkehrs- und Fluchtwege mindestens eine Höhe von NHN + 2,60 m einzuhalten ist, für Wohnnutzung und die Lagerung wassergefährdender Stoffe eine Höhe von mindestens NHN + 3,10 m (Referenzwasserstand + Sicherheitszuschlag). Das Land Schleswig-Holstein schlägt für seine Küstenschutzmaßnahmen noch einen Klimazuschlag von 0,50 m auf, um der wasserwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und vorausschauend zu planen. Es wird angeregt bei langfristigen Planungen und Investitionen ebenfalls mit dem Klimazuschlag zu rechnen. Es besteht die Übergangsvorschrift § 150 LWG (tritt am 08.09.2021 außer Kraft). Entsprechend § 150 Abs. 4 LWG gelten § 80 Abs.1 Nr. 3 und 4 nicht für Flächen, für die in einem am 09.09.2016 rechtswirksamen F-Plan eine Bebauung vorgesehen ist oder dessen bisher vorgesehene Bebauung umgewidmet werden soll, und wenn bei den Bauvorhaben die Schutzvorkehrungen aus § 80 Abs.2 Nr. 6 eingehalten werden. Es besteht der rechtswirksame F-Plan, Teil 2 aus dem Jahr 2000 in dem eine Bebauung für den Geltungsbereich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Darstellung des Hochwasserrisikogebietes in der Planzeichnung angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

		unverändert. Danach ist es verboten, an Steilufern und innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante • schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, • Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen, • Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern, • Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen. Dabei ist es unerheblich, ob die Steilufer aktiv oder inaktiv sind. Ausnahmen von den Nutzungsverbieten können zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Steilufer grenzen am nördlichen und südlichen Küstenabschnitt des Änderungsbereiches. Dem Rückbau vorhandener Anlagen in der 50 m-Nutzungsverbotszone kann zugestimmt werden. Bei entsprechender Antragstellung für die geplante Bebauung in der südlichen Nutzungsverbotszone, wird bei Erfüllung der o. g. Voraussetzungen eine Ausnahme-genehmigung nach § 78 Abs. 4 LWG in Aussicht gestellt. Dies gilt ebenfalls für Anlagen ohne Fundamente (z.B. Terrassenbeläge) in den festgelegten privaten Grünflächen - Hausgärten Darüber hinaus besteht die Regelung, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahnungen, Buhnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen oder Dämmen und sonstigen Anlagen (wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege) an der Küste oder im Küstengewässer nach § 77 LWG genehmigungspflichtig sind. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer entsprechenden Genehmigung besteht nicht. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--	---	--

			Küstenbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt. Bitte um Beteiligung. Es besteht die Gefahr von Küstenabbrüchen durch einen zu erwartenden Meeresspiegelanstieg und steigende Wasserstände bei Sturmflutereignissen der Ostsee. In den Küstenbereichen kommt es durch Klimaveränderungen und dem zu erwartenden Meeresspiegelanstieg zukünftig zu erhöhten Gefährdungen. Bei der Ausweisung von Baugebieten in gefährdenden Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen. Aufgrund der Stellungnahme können Schadensersatzmaßnahmen gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und vor Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus der Stellungnahme nicht abgeleitet werden.	
6.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Regionaldezernat Nord - Untere Forstbehörde Nord -	22.08.2017	Der Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln berührt Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) unterliegen. Für diese Waldflächen ist laut vorliegenden Planunterlagen eine andere Nutzungsart (Wohnbaufläche, Grünfläche) vorgesehen. Es ist daher im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr.74) ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG bei der unteren Forstbehörde zu stellen.	Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne (F-Plan-Änderung und B-Plan Nr.74) haben vorab mit der Unteren Forstbehörde in Bezug auf die Inanspruchnahme von Waldflächen und die erforderlichen Ersatzaufforstungen Abstimmungen stattgefunden und wurden in den Bauleitplänen berücksichtigt. Die Untere Forstbehörde hat aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegen die Darstellungen des Bebauungsplanes und hat vorab eine Inaussichtstellung einer Genehmigung zur Waldumwandlung gegeben. Der formelle Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet und kurzfristig eingereicht.
7.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Regionaldezernat Nord - Technischer Umweltschutz -	28.08.2017	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus erhebliche Bedenken. Den Ausführungen des Schallgutachtens (M + O vom 14.06.2017) kann nicht gefolgt werden. Danach kann es in den Bereichen des WA 1, 2, 3 und 4 zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um bis zu 7 dB (A) kommen. Es ist fraglich, ob die Überschreitungen nicht noch wesentlich höher sind, da der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete bei 40 dB (A) liegt. Weiterhin wird vom Gutachter angeführt, dass die windinduzierten Geräusche nur	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festsetzungen zum Immissionsschutz werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, B-Plan Nr.74, getroffen und abgewogen. Es wird auf die Abwägung zum B-Plan Nr.74 hingewiesen.

			bei starkem Wind auftreten. Nach hiesigen Erkenntnissen ist mit dem Auftreten von windinduzierten Geräuschen auch bei geringen Windstärken zu rechnen. Den Ausführungen hinsichtlich der Ortsüblichkeit wird daher nicht gefolgt. Die Überschreitungen gehen über die Zumutbarkeitsschwelle hinaus. Maßnahmen der sogenannten architektonischen Selbsthilfe sind nicht berücksichtigt worden.	
8.	WSV, Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck	15.08.2017	Gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Zur Wahrung der Belange wird darum gebeten folgendes in den Plan mit aufzunehmen: - Für die Einrichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze, Baggerungen usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich. - Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs.4 des WaStrG in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. - Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Abstimmung bezüglich der Abstände der Hafenanlage zum Fahrwasser mit dem WSA Lübeck erforderlich. Die geplanten Anlagen, die sich von der Mittelwasserlinie in die Bundeswasserstraße erstrecken, müssen nach § 31 WaStrG mit einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung gesondert beantragt und genehmigt werden. Im Bereich des geplanten südlich gelegenen Hafens befinden sich zwei strom- und schifffahrtspolizeilich genehmigte Anlagen mit entsprechenden Nutzungsverträgen über die Inanspruchnahme eines Teilbereiches der Flä-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung und wird im B-Plan Nr.74 berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung und wurde bereits im B-Plan Nr.74 berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorabstimmungen der Hafenplanung haben bereits mit dem WSA Lübeck stattgefunden. Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird der Vorhabenträger mit dem WSA Lübeck die weitergehende Planung abstimmen und die erforderlichen Genehmigungen beantragen. Die angesprochenen Anlagen befinden sich außerhalb des Planbereiches für den Sportboothafen (Entfernung ca.300 m). Die Funktionsfähigkeit und Sicherheit dieser Anlagen wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

			chen der Bundeswasserstraße. Es handelt sich um eine Dalbenanlage mit Schiffs- liegeplätzen und um einen Starkstromdüker. Diese Anlagen dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit und Sicherheit durch Planungen nicht beeinträchtigt werden. Die Lage ist dem beigefügten Auszug aus der digitalen Bundeswasserstra- ßenkarte zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell Fischereirechte bei der Planung zu beachten sind. Es befindet sich nahe des Planbereiches z.B. eine Bundesgarnanlage.	Die Stadt Kappeln hat im Rahmen der vorbereitenden Bauleit- planungen die Beachtung vorhandener Fischereirechte geprüft und abgestimmt. Es wurden nur vernachlässigbare Auswirkun- gen gesehen.
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst- leistungen der Bundeswehr Infra I 3	18.08.2017	Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessensbereich der militärischen Luftverteidigungsanlage Brekendorf. Berei- che militärischer Funkdienststellen im 40 km Radius sowie militärischer Richtfunkbereiche im 40 km Radius sind ebenfalls betroffen. Darüberhinaus ist der Zuständigkeits- bereich des militärischen Flugplatzes Schleswig betroffen. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes (Allgemeines Wohnge- biet/Sportboothafen mit maximaler Oberkante der bauli- chen Anlagen im Baufeld 1-13 und 22 von 8,00 m, im Baufeld 21, 23 und 24 von 9,00 m sowie im Baufeld 14 - 20 von 12,00 m über Erdgeschossfußbodenhöhe (EGFH) bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruk- tur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht mehr notwendig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung und wurden entspre- chend im B-Plan Nr.74 bereits festgesetzt.
10.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	15.08.2017	Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bestehen zur Bau- leitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11.	Abwasserentsorgung Kappeln GmbH	28.08.2017	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 und 49. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Das Schmutzwasser sollte an den DN 250 Steinzeug Schmutzwasserkanal in der Neustädter Straße ange- schlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kapazität der Schmutzwasserpumpwerke östlich der Schlei nur noch begrenzte Mengen an Abwasser fördern können. Die Auslastung des vorhandenen Dükers unter- halb der Schlei, der die komplette östliche Seite der Schlei zum Klärwerk Kappeln entwässert, ist nicht bekannt, da- her sollte eine hydraulische Berechnung vorab durchge-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Erschließungsplanung liegt in diesem Planungsstadium der Bauleitplanung noch nicht vor. Die detaillierte Planung zur Schmutz- und Regenwasserentsorgung soll erst nach Beendi- gung des Bauleitplanverfahrens, im Rahmen der weiteren Er- schließungsplanung mit der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH abgestimmt werden. Die hydraulische Berechnung des vorhandenen Dükers wird auf Nachfrage durch die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH auf Antrag durchgeführt.

			führt werden. Das Niederschlagswasser ist an den genehmigten Einleitstellen in den Vorfluter (Schlei) nach Absprache mit dem Kreis Schleswig-Flensburg anzuschließen. Daher geht die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH nicht davon aus, dass das Niederschlagswasser an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen werden muss. Die Planung und Durchführung der Maßnahmen im Bereich der Schmutz- und Regenwasserkanalisation muss in enger Abstimmung mit der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH stattfinden. Für weitere Stellungnahmen steht die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH gerne zur Verfügung. Es wird um eine weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.	
12.	Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg	16.08.2017	Zur Bauleitplanung wird zunächst auf § 24 Abs.7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) hingewiesen. Danach haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" DGUV 43 (bisher BGV C27) oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar sind. Dies gilt auch, wenn Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 24 Abs. 6, und Abs.8 - 12 der AWS wird hingewiesen). Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post Logistik Telekommunikation DGUV 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit. Hierzu wird auf die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RAST 06 (Ersatz für die Empfehlung für die Anlagen von Erschließungsstraßen EAE85/95) Bezug genommen. Diese regelt im Detail, welche Abmaße Straßen und Wendehammer haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen. Hinsichtlich der Fahrzeuggrößen wird darauf hingewiesen, dass sich 3-achsige Müllsammelfahrzeuge im Einsatz befinden. Den Planunterlagen wird entnommen, dass die verkehrliche Erschließung über die Barbarastraße und die Neustädter Straße erfolgen soll. Die Straßenquerschnitte aller	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und werden soweit erforderlich bei der weiteren Planung berücksichtigt. Alle geplanten Straßen und Wendehammer sind entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) für 3-achsige Müllsammelfahrzeuge ausgelegt, um das Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu gewährleisten. In der Begründung (Teil A) zum B-Plan erfolgt ein Hinweis auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig Flensburg.

			Planstraßen im Bebauungsgebiet entsprechen den von der Berufsgenossenschaft Verkehr für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr geforderten Mindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S.11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012, aktualisierte Fassung April 2016). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Befahren der Planstraßen 2.4, 3.2, 3.4, 3.6 und 3.7 die im Plan vorgesehene Durchfahrtsmöglichkeit für Müllfahrzeuge zwingend erforderlich ist. Ausdrücklich wird zu bedenken gegeben, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes und die Dimensionierung der Durchfahrt für das Befahren mit 3-achsigen Müllfahrzeugen ausreichend ausgelegt sein muss. Andernfalls müssen die Anschlussnehmer/Bewohner der Grundstücke an den genannten Planstraßen am Abfuhrtag ihre Abfall- und Wertstoffbehälter an der nächsten für Müllfahrzeuge erreichbaren Planstraße bereitzustellen. Alternativ können die Kunden bei Abfallbehältern bis 240 Liter bzw. für die Abholung der Gelben Wertstoffsäcke einen so genannten kostenpflichtigen Hol- und Bring-Service nach § 24 Abs.8 AWS beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Verkehrswege, die von öffentlichen Verkehrsflächen ausgehend als private Wohnwege zur Erschließung einzelner Baufelder geplant sind, nicht von Müllfahrzeugen befahren werden, da diese keine Wendefläche oder Durchfahrtsmöglichkeit für Müllfahrzeuge aufweisen. Die Anschlussnehmer /Bewohner dieser Grundstücke müssen daher am Abfuhrtag ihre Abfall- und Wertstoffbehälter an den Haupteerschließungsstraßen bereitstellen oder alternativ bei Abfallbehältern bis 240 Liter bzw. für die Abholung der Gelben Wertstoffsäcke einen Hol- und Bring-Service bestellen. Es wird empfohlen , die entsprechenden Stellflächen für die Behälter auszuweisen und so zu planen, dass diese die vorhandene Verkehrsfläche nicht einschränken. Die betreffenden Grundstücksinteressenten sollten über diese Besonderheit der Abfallentsorgung bereits im Vorfeld z.B. als Zusatz im Kaufvertrag informiert werden. Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Litern wird aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen ein Hol- und Bring-Service nicht angeboten. Es wird bezüglich der dafür vorgesehenen Behälterstandplätze auf § 24 Abs.10 AWS, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft "Müllbeseitigung" BGV C 27, der dazu	
--	--	--	--	--

			ergangenen VDI Richtlinie 2160, 2161 2166 sowie baurechtlichen Vorschriften verwiesen, wonach diese so zu wählen und zu gestalten sind, dass ein Anfahren (ohne Rückwärtsfahren) des Standplatzes mit dem Müllfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelung des Abs.9 Satz 2 bis 5 gelten analog. Hinsichtlich der geplanten Wendeanlagen wird ebenfalls auf die Empfehlungen aus der DGUV Information 214-033, der für die Abfallentsorgung zuständigen Berufsgenossenschaft hingewiesen. Der Zufahrtsbereich dieser Wendeanlagen sollte eine Mindestbreite von 5,50 m aufweisen. Am Abfuhrtag bereitgestellte Abfall- und Wertstoffbehälter dürfen die Wendeanlagen nicht einschränken bzw. sind am Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen frei zu halten. Für das gesamte Baugebiet gilt, dass sofern Parkflächen im Straßenraum geplant werden, sollten diese so angelegt sein, dass die Durchfahrt für Müllfahrzeuge am Abfuhrtag nicht behindert sowie die erforderliche Durchfahrtsbreite der Straße nicht eingeengt wird. Bei der Gestaltung der Kurvenbereiche sind die in der Regel eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge zu berücksichtigen. Zu beachten ist ferner bei der Bepflanzung der Straße mit Bäumen sowie beim Aufstellen der Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straßen einengen. Anhand der übersandten Unterlagen kann nicht eindeutig entnommen werden, ob die erforderlichen Abmessungen bei allen Straßen und Straßenteilen eingehalten werden bzw. alle Verkehrsflächen für 3 achsige Müllfahrzeuge ausreichend dimensioniert sind. Es wird daher darum gebeten dies im Detail selbst anhand der genannten Vorschriften zu überprüfen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
13.	Wasser- und Bodenverband Grimsau	16.08.2017	Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr.74 der Stadt Kappeln liegt außerhalb der Grenzen des Wasser- und Bodenverbandes Grimsau. Belange des Verbandes sind daher nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14.	Schleswig- Holstein Netz AG Netzcenter Süderbrarup	03.08.2017	Zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

15.	Deutsche Telekom Technik GmbH Lübeck	15.08.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Um Beachtung der Hinweise wird gebeten. Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, wird aus wirtschaftlichen Gründen darum gebeten, • dass für den Ausbau des Telekommunikation Netzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der angegebenen Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung bei Netzausbau der Telekom durch den Vorhabenträger berücksichtigt.
16.	Industrie- und Handelskammer Flensburg	30.08.2017 31.08.2017	Es bestehen nach Prüfung keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die Unterlagen wurden nochmals geprüft und führten zu einer weiteren Stellungnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die geplante Ausweisung eines Teilareals des überplanten Gebietes als Allgemeines Wohngebiet zu Konfliktpotenzial im Bereich des Immissionsschutzes kommen kann. Der Betrieb der bestehenden Yachtsporthäfen und der maritimen Dienstleister auf der Westseite der Schlei und evtl. auch anstehende Erweiterungen des Hafens bringen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden durch den Schallgutachter geprüft. Der Einwendung wird nicht gefolgt. Begründung: Um die Lärmbelastung aus den Gewerbeflächen der Werften zu berücksichtigen, werden im Bauleitplanverfahren die Konflikte der Flächen zueinander über eine flächenbezogene Betrachtung geklärt. Die gewerblichen Emissionen von Gewerbegebieten werden dabei über flächenbezogene Schallleistungspegel abgeschätzt.

eine gewisse Lärmemission mit sich. Diese Emission ist wetterabhängig und kann dementsprechend nicht durch Betreiber beeinflusst werden. Daher wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die geplante Wohnnutzung des Gebietes "Schlei-Terrassen" den aktuellen Betrieb, aber auch insbesondere die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen auf der westlichen Schleiseite nicht negativ beeinflussen darf.

Es wird als sinnvoll erachtet, dass die unter Punkt 11 in der textlichen Festsetzung aufgeführten Maßnahmen zum Immissionsschutz auch in den Allgemeinen Wohngebieten festgeschrieben werden, die in erster bzw. auch zweiter Reihe zur Wasserfläche und damit zu den Geräuschemittenten liegen (WA 1; WA 2, WA 3).

Bei einem üblichen Ansatz von tags 60 dB(A)/m² und nachts 45 dB(A)/m² im Bereich der Werften Stapelfeld und Henningsen & Steckmest, werden an der westlichen Wohngebietsgrenze des B-Planes Nr.74 Pegel von 41 dB(A) am Tag und < 30 dB(A) in der Nacht erreicht. Der TA Lärm Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht wird somit um mehr als 14 dB(A) unterschritten. Die werftbetriebe haben daher keinen relevanten Einfluss auf die Immissionssituation im Gebiet der Schlei-Terrassen. Eine Einschränkung der Werftbetriebe durch heranrückendes Wohnen kann ausgeschlossen werden. Die folgenden Abbildungen zeigen die Lage der Flächenquellen, die zur Berechnung herangezogen wurden.



			Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es auf der Westseite und im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 26 eine nähere Betrachtung der Immissionserzeugung durch die dort ansässigen Unternehmen der maritimen Wirtschaft gab. Aus dieser Betrachtung folgend ist eine Festsetzung im genannten Bebauungsplan gewählt worden, die das Nebeneinander der verschiedenen Nutzungen ermöglicht. Durch den geplanten, neu dazukommenden Sportboothafen auf der Ostseite der Schlei und dessen Geräuschemissionen dürfen die Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Betriebe auf der Westseite - im Hinblick auf die Immissionswerte - nicht negativ beeinflusst werden.	Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Betriebe auf der Westseite der Schlei durch den geplanten Sportboothafen kann aufgrund der Entfernung und aufgrund der verschiedenen Lärmarten ausgeschlossen werden (Werftbetrieb ist wie Gewerbelärm zu beurteilen und Sportboothäfen wie Sportlärm oder Freizeitlärm).
17.	Handwerkskammer Flensburg	26.07.2017	Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18.	IGU-Interessengemeinschaft Kappeln u. Umgebung e.V.	29.08.2017	Stellungnahme 49. Änderung FNP (B-Plan 74) Allgemeines: Bezug: Teil B, Umweltbericht Der Vorgänger des F-Planes wurde wegen der Bebauungsfläche innerhalb des 100 m- Schutzstreifens und Nichtbeachtung der Nutzungsverbotszone an Steilküsten teilweise nicht genehmigt. Es wird als befremdlich angesehen, dass die Neuplanung in diesem Gebiet wiederum im wesentlichen Wohnbebauung vorsieht. In der Nutzungsverbotszone befinden sich jetzt Hausgärten, Park und Grünanlagen. Als Sperre zu den hochsensiblen Bereichen im Osten des Teilgebietes ist lediglich eine Weißdornhecke vorgesehen. Für diese Bebauung innerhalb des 100 m- Schutzstreifens sollen 4,9 ha Wald und 0,6 ha Gebüsch gerodet werden (S.25). Innerhalb der zu rodenden Waldgebiete sind folgende in Schleswig-Holstein auf der Roten Liste stehende Arten: - Auf S. 22 unter " Gehölzflächen" wird im südlichen Teil des Ahornwaldes dokumentiert, dass ein "flächiger Bewuchs von Rosslau Allium oleraceum vorhanden" ist. Leider wird hier nicht wie bei anderen Pflanzen erwähnt, dass es sich hier um eine geschützte RL3 SH-Art handelt. -Auf S. 22 unter "Aufforstung": "Die Krautschicht zeigt sich als eine mit der blaugrünen Segge Carex flacca durchsetzte Grasflur". Carex flacca steht in der RL SH unter V (Vorwarnstufe). Der vorhandene Wald enthält geschützte Arten und ist als Abstandsfläche zu den streng geschützten Steilküsten,	Kenntnisnahme. Mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz vom Juni 2016 haben sich die Regelungen zum Schutzstreifen an Gewässern geändert. In der hier zu bewertenden Bauleitplanung werden die geltenden Vorgaben zu Schutzstreifen an Gewässern und zur Bauverbotszone an Steilufern ausreichend berücksichtigt. Kenntnisnahme und Korrektur. Die genannten 4,9 ha Wald und 0,6 ha Gebüsch liegen teilweise auch außerhalb des bis Juni 2016 geltenden 100 m Schutzstreifens und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs der 49. Änderung des Flächennutzungsplans. Kenntnisnahme. Die Angabe des RL-Status des <i>Allium oleraceum</i> wird ergänzt. Eine Änderung in der Bewertung der Erheblichkeit der Vorhabenauswirkungen ergibt sich hieraus nicht. Kenntnisnahme. Der Ansicht, dass der vorhandene Wald Schutzfunktion gegen über den Küstenbiotopen besitzt wird

		Salzwiesen und Küstensaumbereichen mit z.T. streng geschützten Pflanzen unerlässlich. Die vorgesehenen Gärten und Park-oder Grünanlagen können diesen Zweck nicht erfüllen. Z.B. bastardierte Primula vulgaris mit den in den Gärten üblichen Frühjahrsprimeln. Die Problematik mit Gartenabfällen und Gartenpflanzen in sensiblen Naturbereichen ist in Kappeln hinlänglich bekannt (Hühholzleiche, Hühholzwiesen, Ellerberger Holz). Wenn der Wald erhalten wird, entsteht die skurile Situation, dass dieser direkt an das genehmigte Baugebiet grenzt. 5 ha Wald sollen also vernichtet werden, um die nach dem Landeswaldgesetz geforderten weiteren 50 m Abstand zu umgehen. Was zum Schutz des Waldes gedacht war, wird hier zum Bumerang. Vorschlag IGU: Da der Wald in nordwestlicher Richtung zum geplanten Baugebiet steht, spielt eine Verschattung der bereits genehmigten Baureale keine Rolle, und die unmittelbare Nachbarschaft könnte hier per Ausnahme toleriert werden. Offensichtlich soll der Wald auch deshalb weichen, weil er einen direkten Blick auf die Schlei von den Häusern aus verstellt. Dieses Argument wird nicht akzeptiert. Schleswig-Holstein ist das waldärmste Land und sucht schon jetzt bei prall gefüllten Ausgleichskonten nach Flächen für Aufforstungen. Der Ausgleich ist aus 8 verschiedenen Posten zusammengesetzt, nur 1 ha liegt in Kappeln (Abbuchung aus einem Ausgleichspool, Extensivgrünland). 6,2 ha Aufforstungsfläche liegt südöstlich von Hamburg. Der angebotene "Teilausgleich", einige Bäume beim Roden stehen zu lassen bzw. neue zu pflanzen, ist nicht ernst zu nehmen.	geteilt. Er ist als schützendes Element allerdings nicht unerlässlich. Der Schutz ist auch durch anderweitige Biotoptypen und Nutzungen erreichbar. Zudem ist anzumerken, dass den Steilküstenbereichen kein Wald vorgelagert ist und der großflächig vorhandene Ahornwald als naturfern anzusprechen ist. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 74 wird der Schutz der Küstenbiotope durch geeignete Festsetzungen gestärkt. Der direkte Küstenraum (Schleinniederung und Steilküsten) wird hierin, ausgenommen am Sportboothafen, gänzlich als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesen. Ein Ablagern von Müll- und Gartenabfällen ist hier gemäß textlicher Festsetzungen des Bebauungsplans unzulässig. Die Stadt Kappeln überwacht einmal jährlich, ob dieses eingehalten wird. Damit wird der genannten Problematik mit Gartenabfällen Rechnung getragen. Kenntnisnahme. Der Vorschlag, eine unmittelbare Nachbarschaft von Waldflächen und Bebauung zu tolerieren, kann vor dem Hintergrund des § 24 LWaldG (30-m Waldabstand) nicht umgesetzt werden. Kenntnisnahme und Richtigstellung. Die Vermutung, dass der Wald allein zur Schaffung von direkten Blicken auf die Schlei weichen soll, ist in dieser Form nicht zutreffend. Tatsächlich ist für einige Bereiche eine Auflichtung der Waldbereiche gewünscht, um attraktive Wohngrundstücke anbieten zu können. Dass die vorhandenen Waldflächen einer gänzlichen Waldumwandlung unterliegen, ist jedoch aufgrund des Flächenbedarfs für die Wohnbaugrundstücke und zusätzlich vor dem Hintergrund der einzuhaltenden Waldabstände erforderlich. Die Stellungnahme zum Ausgleich bezieht sich auf den B-Plan Nr. 74. Der in der Stellungnahme beschriebene "Teilausgleich" durch Baumerhalt und Nachpflanzungen dient nicht wie angenommen als "nicht ernst zu nehmender" Waldausgleich, sondern als Ausgleich für kleinere im Plangebiet entfallende Gehölzbestände und Gebüsche. Der Ausgleich ist vollständig anrechenbar, weil es sich um Waldumwandlungsflächen handelt, deren Gehölzbestand durch Neuwaldbildung im Verhältnis 1:2 bereits als kompensiert gilt. Zusätzlich ist anzumerken, dass auf dem Gebiet der Stadt Kappeln nur wenig Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung standen und insofern Flächen außerhalb des Stadtgebiets
--	--	--	--

			Da beim Verschwinden des Waldes auch der Blick von der Schlei auf die Häuser frei wird, verändert sich auch das Landschaftsbild entscheidend. Zusammengefasst wird von den Genehmigungsbehörden erwartet, dass das Bebauungsverbot innerhalb des 100 m-Schutzstreifens aufrechterhalten wird und eine Genehmigung zur Rodung der ca. 5 ha Wald nicht erteilt wird.	gesucht werden mussten. Tatsächlich kann allerdings festgestellt werden, dass Ausgleich und Ersatz nicht nur weit entfernt südöstlich von Hamburg stattfindet, sondern auch rund 5 ha Kompensationsflächen im Raum zwischen Flensburg und Eckernförde angesiedelt sind. Der Waldanteil in Schleswig-Holstein wird durch das Vorhaben nicht reduziert, sondern aufgrund des Kompensationsverhältnisses von 1:2 geringfügig erhöht. Kenntnisnahme. Diese Veränderung wurde im Umweltbericht bereits als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung bewertet und ist der Stadt Kappeln bewusst. Kenntnisnahme und Richtigstellung. Der Stellungnehmende bezieht sich hier auf den im alten LNatSchG geltenden 100 m Gewässerschutzstreifen an Küsten. Gemäß aktuellem LNatSchG ist an Küsten mittlerweile ein 150 m Schutzstreifen zu berücksichtigen. Aufgrund der Übergangsregelung in § 65 LNatSchG gilt der Gewässerschutzstreifen im Bereich der Vorhabenflächen vor dem Hintergrund des geltenden Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2000 derzeit allerdings nur für eine rund 2.000 m² große Fläche am Sportboothafen. Wald ist hier nicht vorhanden. Damit können die Genehmigungsbehörden sich bezüglich der Waldumwandlungsgenehmigung nicht auf einen gesetzlich vorgegebenen Gewässerschutzstreifen beziehen.
19.	NABU Schleswig-Holstein	31.08.2017	1. Besonderheiten des Planungsgebietes Die Schlei weist an vielen Stellen ein naturbelassenes Ufer auf, worauf sich ein großer Teil seines touristischen Wertes begründet. Mit Häusern und Steganlagen verbaute Ufer gibt es andernorts bereits zur Genüge. Die Lebensräume in der Schlei sind besonders durch die Verzahnung von marinen und Süßwasser-Elementen gekennzeichnet. Was aber gerade diesen von der Planung betroffenen Teil des Schleiuferes so einzigartig macht, ist der Umstand, dass er lange abgeschieden war. aufgrund der historisch bedingten Gegebenheit, dass das Grundstück der Marinewaffenschule lange Jahre weitgehend dem Zugriff entzogen war, konnten hier besonders geschützte Lebensräume bewahrt werden. Die Ausweisung als FFH-Gebiet (DE1423394) sowie als europäisches Vogelschutzgebiet (DE1423491) ist gerade für diesen Schleiuferanteil mehr als gerechtfertigt und erfordert einen besonders sensiblen Umgang. Dieser Einschätzung trägt auch der Landschaftsplan Kappeln Rechnung, der dieses Gebiet (Biotop 5/31) als "sehr	Kenntnisnahme

		wertvoll" einstuft. 2. Schutzstreifen Den aktuellen Unterlagen wird entnommen, dass der nach § 35(2) LNatSchG vorgesehene Gewässerschutzstreifen von 50 Metern nach wie vor nicht eingehalten wird. (Bauliche Anlagen dürfen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden.) Durch die Überplanung des Gebietes wird nun aus dem Außenbereich mit Federstrich ein Innenbereich, für den nach Auffassung der Planer kein Schutzstreifen mehr eingehalten werden muss. Der NABU hält, auch wenn durch die baurechtliche Planung nun eine Innenbereichssituation geschaffen wird und somit § 35 (2) LNatSchG nicht mehr einschlägig ist, aus Gründen des Verschlechterungsverbotes des von der Planung betroffenen EU- Schutzgebietes einen den Erfordernissen entsprechenden Schutzstreifen für unerlässlich. Schutzstreifen, die ein Nutzungsverbot beinhalten, werden in der Planung größtenteils als Hausgärten oder Parks deklariert. Das bringt weitere Probleme mit sich. Invasive Neophyten haben durch Gärten am Gewässerrand ein leichtes Spiel sich gegen heimische und teils gefährdete und somit schützenswerte Pflanzen auszubreiten. Auch in Hausgärten wird bekanntermaßen mit Pflanzenschutzmitteln gearbeitet. Nährstoffeinträge sind nicht auszuschließen. Probleme wie Auslösung von Hangrutschungen und Abbrüchen sowie Beeinträchtigungen der natürlichen Vegetation wurden im Umweltbericht angerissen. Das dies durch eine Dornenhecke "geheilt" werden kann, wird für ausgeschlossen gehalten. Die Nutzungsverbote erfüllen einen wichtigen Sinn. Schutzstreifen müssen daher auch echte Schutzstreifen bleiben. Nach § 78 Landeswassergesetz gibt es einen weiteren Verstoß - hier für Abstände an Steilküsten. Es wird spekuliert, dass die Untere Naturschutzbehörde wiederum den Abstand verringern möge.	Kenntnisnahme und Korrektur. Der Schutzstreifen an Gewässern umfasst gemäß § 35 LNatSchG an Küsten eine Breite von 150 m. Aufgrund der Übergangsregelung in § 65 LNatSchG gilt der Gewässerschutzstreifen im Bereich der Vorhabenflächen vor dem Hintergrund des geltenden Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2000 derzeit allerdings nur für eine rund 2.000 m² große Fläche am Sportboothafen. Zum "Verschlechterungsverbot" des EU-Schutzgebietes: Im Rahmen der zum B-Plan Nr. 74 durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen zu FFH-Gebiet und zum EU-Vogelschutzgebiet wurde dargelegt, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete ausgelöst werden. Insofern ist der angesprochene Schutzstreifen erlässlich. Kenntnisnahme. Zur Begrenzung direkter Einträge von Nährstoffen und Pflanzenmaterial wird der direkte Küstenbereich im Rahmen des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 74, ausgenommen am Sportboothafen, durch die Festsetzung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sowie textlich festgesetzte Ge- und Verbote geschützt. Kenntnisnahme. Die Stellungnahme bezieht sich auf den B-Plan Nr. 74. Die Einrichtung eines 100 m breiten Schutzstreifens ist nicht vorgesehen, da die verbleibende Fläche nicht ausreicht um das geplante Wohnbauprojekt umsetzen zu können. Die Dornenhecke bildet, im Zusammenhang mit der Überwachung der gesetzlich geschützten Biotope durch die Stadt Kappeln auf unzulässige Pflegemaßnahmen und Müll- oder Gartenabfälle, eine geeignete Lösung zum Schutz der Steilküste. Kenntnisnahme und Widerspruch. Gegen § 78 LWG wird mit der 49. Änderung des Flächennutzungsplans nicht verstoßen. Im Norden werden die Abstandsregelungen zum Steilufer vollumfänglich eingehalten. Für den südlichen Bereich hat der Landesbetrieb für Küstenschutz, vor dem Hintergrund der südlich gelegenen nahezu bis an die Steilküste heranreichenden
--	--	---	---

			Die sensiblen Uferbereiche der Schlei müssen dringend vor äußerlichen Einflüssen geschützt werden. Nach Erachten des NABU muss dies zwingend durch einen effektiven Zaun gewährleistet werden, der in Kombination mit einer breiten Dornenhecke stehen muss. Dieser Schutz muss bereits vor Beginn der Bauarbeiten installiert werden. Das Desaster von Port Olpenitz darf sich in diesem Bereich auf keinen Fall wiederholen. Dort wurde die Alteinzäunung beseitigt, bevor ein neuer Schutzzaun stand. Die hatte zur Folge, dass Prädatoren sämtliche Gelege von Bodenbrütern vernichten konnten. Die Erläuterungen zu den Aufhebungen oder Umwidmungen der Schutzstreifen, die im Rahmen diverser Gesetze für ein solch sensibles Gelände vorgesehen sind, gleichen einer Sammlung von einzuholenden Ausnahmegenehmigungen und Vorschriften, die entweder nicht mehr, oder noch nicht zur Anwendung kommen. Hiermit wird bewusst Stück für Stück des vorgesehenen Naturschutzes ausgehebelt, was der NABU weder im Einzelnen noch in der Gesamtheit gutheißen kann. 3. Landschaftsplan Kappeln Der NABU bezieht sich im folgenden auf die Biotop-Kartierung (Biotop- Nummer 5/31) zum Landschaftsplan Kappeln. Die im Plangebiet vorhandenen Röhricht- und Salzwiesenvegetation wird im Landschaftsplan als "sehr wertvoll" eingestuft. Es handelt sich hier um eine natürliche, artenreiche, relativ großflächige Vegetationsstruktur mit großen Bedeutungen für den floristischen und faunistischen Artenschutz sowie für die Reinhaltung der Gewässer. Weiterhin besagt der Landschaftsplan Kappeln, dass Uferbefestigungen, Bootsverkehr, Gewässerverschmutzungen und Nutzungen im Uferbereich Gefährdungen für dieses Gebiet darstellen und der Bestand vor diesen Einflussfaktoren geschützt werden muss. Vier Rote Liste Arten werden dort aufgeführt: die Entfemtährige Segge, die Sumpf-Gänsedistel, die Gelbe Wiesenraute, und ganz besonders der Wiesen-Alant. Der Umweltbericht führt noch die stark gefährdete Röhrlige Pferdesaat hinzu und für den Bereich der Aufforstung die blaugrüne Segge sowie für den Küstenbereich das gefährdete Fuchs Knabenkraut und die stark gefährdete	Bebauung, eine gesetzlich zulässige Verringerung des Abstands von 50 m auf rund 35 m in Aussicht gestellt. Kenntnisnahme. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 74 wird der Hinweis gegeben, dass die gesetzlich geschützten Biotop sowie die festgesetzten Flächen für Maßnahmen vor Baubeginn gegenüber den Baufeldern mit einem Schutzzaun zu sichern sind. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
--	--	--	---	--

		schaftlose Primel. Eine befriedigende Aussage darüber, wie der Schutz hierfür erreicht werden soll, liegt nicht vor. Des weiteren laufen die geplanten Nutzungen - insbesondere mit den Einflussfaktoren bzw. Gefährdungen "Bootsverkehr" und "Nutzungen im Uferbereich" - dem Kappeler Landschaftsplan entgegen. 4. EU-Vogelschutzrichtlinie Nach den Erhaltungszielen für das die vorliegende Planung betreffende EU-Vogelschutzgebiet (DE1423491) gehören viele der vorhandenen Vogelarten zu der Liste derer, die laut Richtlinie "von besonderer Bedeutung" sind. Nach den Beobachtungen u.a. des NABU sind aus dieser Liste im fraglichen Gebiet vorhanden: Zwergsäger, Mittelsäger, Gänsesäger, Singschwan, Tafelente, Reiherente, Schellente und Seeadler. Ein Monitoring zu den prioritären Arten der Richtlinie wurde von Kiebusch und Romahn erstellt (2007-2009). Darin wurden im von der Planung betroffenen Gebiet Gänsesäger, Zwergtaucher sowie Mantelmöwe festgestellt. Insbesondere die Situation für den Gänsesäger hat sich auch in dieser Region zunehmend verschlechtert, vor allem durch Störungen aus dem Bereich des Wassersports und anderer ufernaher Freizeitaktivitäten. Der Gänsesäger, der hier als Brut- und Rastvogel vorkommt, gilt zudem als guter Indikator für anthropogene Störungen auf überwinternde Wasservögel, weil er in dieser Jahreszeit besonders sensibel ist. Wenn er aufgrund häufiger Störungen tagsüber nicht zur Nahrungsaufnahme kommt, kann er als tagaktiver Vogel seine "Versorgungslücken" nicht in der Nacht ausgleichen. Auch verfügt er über eine hohe Fluchtdistanz (250 m). In Gebieten ohne Jagdäusübung kann er sich bedingt an unschädliche Reize gewöhnen, gibt aber beispielsweise seine Nahrungsgewässer schon auf, wenn in 80 m Entfernung am Ufer regelmäßig Menschen unterwegs sind. Entsprechendes gilt für den Zwergtaucher. In diesem Zusammenhang wird vermutet, dass Steganlagen in geringem Abstand zu Brutstätten besondere Störwirkungen entfalten. In der Vergangenheit brütete auch	Kenntnisnahme. Die Schutzwürdigkeit des Küstenbereichs wird im parallel aufgestellten B-Plan Nr.74 durch geeignete Festsetzungen gewürdigt (vollständige Freihaltung der Küstenbiotope, ausgenommen im Bereich des Sportboothafens, sowie Festsetzungen von Maßnahmenflächen). Nutzungen im Uferbereich werden im Rahmen des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 74 durch die Ausweisung von Maßnahmenflächen weitgehend unterbunden und auf den Bereich des Sportboothafens begrenzt. Der Bootsverkehr wird auf ein geringes Maß und zeitlich begrenzt, wodurch maßgebliche Beeinträchtigungen des Schleigrundes, der Vegetation und empfindlicher Rastvogelvorkommen vermieden werden können Kenntnisnahme. Der geplante Sportboothafen liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 49. Änderung des Flächennutzungsplans. Aussagen zu potenziellen Störungen und Vermeidungsmaßnahmen werden im Verfahren zum B-Plan Nr. 74 getroffen.
--	--	--	--

			die schützenswerte Rohrweihe im Schilf des Ufers der gegenüberliegenden Seite und ein Stück weiter ein Seeadler, der aktuell immer noch im Einzugsgebiet ist. Das Umweltgutachten geht davon aus, dass Störungen empfindlicher Wasservögel durch Freizeitaktivitäten im Bereich der Schlei nicht auszuschließen sind. Als Fazit rät das Gutachten zu einer entsprechenden Winterregelung für den Bootsverkehr. Nach Einschätzung des NABU wird eine Winterregelung das Problem nicht ausreichend lösen, denn es geht hier auch um Vögel, die nicht nur im Winter störungsfreie Zeiträume benötigen. Für die vorhandenen Sägerarten gilt zum Beispiel ein störungsfreier Zeitraum bis 31. Juli eines Jahres. 5. FFH-Gebiet (DE1423394) Im Rahmen der FFH-Richtlinie werden mehrere auf das Planungsgebiet zutreffende Lebensraumtypen genannt, die als Erhaltungsgegenstand von besonderer Bedeutung sind und einen entsprechenden Schutzstatus genießen: 1230 "Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation", 1160 "Flache große Meeresarme und -buchten" (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) und 1330 "Atlantische Salzwiesen". So ist z.B. Lebensraumtyp 1160 auf die natürliche Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen angewiesen. Das kollidiert allein schon mit den umfangreichen Baggerarbeiten im flachen Uferbereich, ohne die eine Umsetzung der Sportboothafenplanung nicht möglich wäre. Insgesamt legt man es aber auch hier auf Ausgleichsmaßnahmen und Ausnahmegenehmigungen an und nicht auf die Beschränkung, auf das wirklich Notwendige. Man fragt sich, ob der Hauptsteg 12 m Breite und die weiteren Stege 4 m Breite besitzen müssen. (Zum Vergleich: 5,50 m Breite soll eine Ortsstraße im Idealfall breit sein, auf der pro Tag 3.000 Autos incl. 60 LKW fahren). Ein paar Nummern kleiner erfüllen die Stege ebenso ihren Zweck und der Eingriff wird zumindest etwas kleiner. Klar ist bereits heute, dass die in regelmäßigen Abständen erfolgenden Ausbaggerungen am Gewässergrund im Bereich des Hafens Laichplätze charakteristischer Fischarten oder gesetzlich geschützte Bereiche (marine Makrophytenbestände) zerstören werden.	Kenntnisnahme und Widerspruch. Der geplante Sportboothafen liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 49. Änderung des Flächennutzungsplans. Aussagen zu potenziellen Störungen und Vermeidungsmaßnahmen werden im Verfahren zum B-Plan Nr. 74 getroffen.
--	--	--	--	--

		6. Sportboothafen Die Ausweisung der Wasserfläche als Sportboothafen verstößt gegen die Bestimmungen der FFH-Richtlinie (gravierender Eingriff in den prioritären Lebensraumtyp 1160 mit Makrophytenbeständen) und gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie (Eingriff in den Lebensraum von Arten mit besonderer Bedeutung: Gänsesäger, Mantelmöwe und regionaler Bedeutung: Zwergtaucher). Die Fläche umfasst große Teile sehr flacher Bereiche, in denen Bootsstege - ohne Baggerarbeiten - weder bei der Anlage noch bei der Unterhaltung realisierbar sind. Es sind dort regelmäßig Baggerarbeiten zu erwarten, um langfristig ausreichende Tiefen für die Stege/Liegeplätze zu gewährleisten (siehe Pkt.5). Der NABU lehnt die Errichtung eines Sportboothafens in Anbetracht der Schwere des Eingriffs in die Natur und auch in Anbetracht nahegelegener Alternativen ab. Ein gewichtiger Aspekt ist, dass ein adäquater Ausgleich für Einschnitte in dieses einzigartige Gebiet nicht möglich ist.	Kenntnisnahme. Der geplante Sportboothafen liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 49. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Abwägung der Stellungnahme zu den festgesetzten Stegbreiten und Ausbaggerungen erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 74.
		7. Wald und Gehölze Wald und Gehölze nahmen vor dem Eingriff ein Viertel der Gesamtfläche ein - darunter befinden sich auch nach Aussage des Umweltberichtes besonders schützenswerte Bestände. Ein nahezu geschlossenes Band zieht sich entlang der Schlei und übernimmt einerseits Pufferfunktion zu dem besonders sensiblen Uferbereich und zum anderen komplettieren die Wald- und Gehölzbestände bisher den optischen Landschaftseindruck unberührter Natur von der Wasserseite und von der anderen Uferseite (vom Grillplatz Grauhöft und dem darüber liegenden Wohnmobilstellplatz), wobei im Vorfeld offensichtlich bereits sichtbar einige Gehölze entfernt wurden. Mit den geplanten Nutzungen werden mehrere Hektar und damit in großem Ausmaß bestehende Wald- und Gehölzbestände überplant. Dies hat erhebliche Auswirkungen. Mit der Umwandlung von Wald in Grünfläche wird ein weiteres mal ein Schutzstreifen verhindert. Angeblich	Kenntnisnahme.

		sollen am Schleiufer Bäume als Puffer stehenbleiben und lediglich einige Bäume fallen, um "Sichtachsen" von den Häusern auf die Schlei freizugeben. Das Projekt nennt sich "Schlei-Terrassen", somit suggeriert es, dass die Käuferinnen und Käufer auch einen entsprechenden Schleiblick erhalten werden. Insofern wäre es unrealistisch davon auszugehen, dass die auf den Grundstücken eingezeichneten Bäume Richtung Schlei Bestand haben werden. Auch die Bäume an der Schlei werden wohl früher oder später fallen. Mit der umgewidmeten Grünfläche wird es dann auch in Zukunft leicht möglich sein, alles was noch an Wald erinnert, nach und nach zu entfernen. Sollte sich die Stadtvertretung dennoch auf diesen Handel einlassen, rät der NABU dringend dazu, die Bäume im Bebauungsplan bzw. in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festzuschreiben. Der LBP müsste dann ausdrücklich Bestandteil des Bebauungsplanes/der dortigen Festsetzungen sein bzw. müsste der Bebauungsplan in Sachen Grünordnung ausdrücklich Bezug nehmen, um den Eintragungen Rechtskraft zu geben. Anmerkungen: In den vorliegenden Unterlagen wird der Waldbestand vermutlich so dargestellt, als wäre er noch vorhanden. Tatsächlich war bereits zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung einiges an Bäumen und Sträuchern ausgedünnt worden, wie man zweifelsfrei insbesondere von der anderen Schleiseite her sehen konnte. Im Frühjahr 2016 fand dann eine breit angelegte Fällaktion statt. Eine große Anzahl von Bäumen wurde zum letztmöglichen Zeitpunkt vor Beginn der "Schonzeit" gefällt und dann monatelang liegengelassen. Inzwischen hatten Vögel ihre Nester in den gefällten Bäumen gebaut. Mindestens eins konnte dokumentiert werden. Dem NABU erschließt sich nicht, auf welchem zeitlichen Stand der Baumbestand erfasst wurde. Blatt 3 soll den Bestand und geplante Fällungen zeigen. Sind dort auch diejenigen Bäume eingezeichnet, die ohnehin bereits vorzeitig gefällt wurden? 8. Fledermäuse Der Umweltbericht stellt fest, dass die Gewässerflächen	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Unterlagen des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 74. Im Bebauungsplan werden über textliche Festsetzungen bereits Aussagen zum zukünftigen Baumbestand und zulässigen Abständen zwischen den Bäumen getroffen. Insofern ist ein angemessener Baumbestand gesichert. Eine standörtliche Festsetzung einzelner Bäume ist für die flächenhaften Gehölzbestände nicht vorgesehen. Kenntnisnahme. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Unterlagen des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 74. Die Gehölzbestände wurden entsprechend der Ausdehnung im Jahr 2017 dargestellt. Der rechtliche Status gemäß LWaldG hat sich auch nach Windbruch und forstlichen Fällaktionen gegenüber der Situation aus dem Jahr 2013 nicht geändert. Eine Erfassung einzelner Baumstandorte innerhalb flächenhafter Gehölzbestände wurde im Rahmen der Erhebungen zum B-Plan Nr. 74 nicht durchgeführt und ist zur Bewertung der planbedingten Auswirkungen auch nicht erforderlich. In der Karte 3 des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags sind Waldumwandlungsflächen, weitere im Jahr 2017 erfasste und zusammenhängend planbedingt entfallende Gehölzflächen (auch solche, die auf den Stock gesetzt waren) sowie im Jahr 2017 erfasste und planbedingt zu fällende Einzelbäume dargestellt. Kenntnisnahme.
--	--	---	--

		der Schlei, Gehölzränder und Brachflächen des Gebietes Jagdgebiete für Fledermäuse darstellen. Im Plangebiet wurden laut Umweltbericht Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus nachgewiesen. Hiervon gehören die Breitflügelfledermaus, die Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler zu den gemäß der Roten Liste Schleswig-Holstein gefährdeten Arten. Interessant wäre zu erfahren, ob ggf. bereits Habitatbäume gefällt worden waren, als 2017 noch weitere Untersuchungen zu Fledermausvorkommen erfolgten. Die Fledermäuse sind nach § 7 Abs.2 Nr.13f BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Sommer- und Winterquartiere einzelner Arten werden laut Bericht in den zahlreichen , halb verfallenen Gebäuden vermutet. Wälder und Gehölze fungieren vermutlich als Tagesverstecke. Ersatzquartiere sind zu schaffen, bevor weitere Baumfällungen oder Gebäudeabrisse erfolgen. Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und Forschung ist in diesem Zusammenhang gern beratend behilflich. 9.Fazit Der NABU sieht bei einer Genehmigung des Sportboothafens eklatante Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen. Eine Steganlage und die damit verbundenen Nutzungen widersprechen dem Landschaftsplan der Stadt Kappeln als eigener Planungsgrundlage sowie den Schutz- und Erhaltungszielen der gemeldeten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete. Der NABU empfiehlt für den Wassersport auf der andere geeignete Regionen auszuweichen. Hier wäre eine engere Kooperation mit dem nur wenige Autominuten entfernten Ostseeresort Olpenitz naheliegend, denn dort sind die entsprechenden Bereiche längst genehmigt ausgewiesen. Aus naturschutzsicht wäre zu präferieren, zunächst dieses ähnlich strukturierte Gebiet weiter auszuschöpfen, bevor an anderen Stellen irreparable Einschnitte in sensible Gebiete vorgenommen werden. Der NABU hält es zudem für dringend angeraten die Planung so zu verändern, dass auch weiterhin ein funktiona-	Wenn mit "Habitatbäume" Bäume gemeint sind, die sich als Winterquartier eignen, kann hierzu die Aussage getroffen werden, dass die Bäume im Plangebiet vergleichsweise geringen Alters sind und, aufgrund des Fehlens von natürlichen Höhlen, als Winterquartier für Fledermäuse nicht in Betracht kommen. Kenntnisnahme. Die Stadt Kappeln bedankt sich für das Angebot und wird sich bei Bedarf an den NABU wenden. Kenntnisnahme. Der geplante Sportboothafen liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 49. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Abwägung der Stellungnahme zum Sportboothafen erfolgt im Rahmen des Verfahrens des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 74. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. An der Planung des Sportboothafens im Bereich der Schlei-Terrassen wird weiterhin festgehalten um eine hochwertige Wohn- und Freizeitqualität des neuen Wohnquartiers erreichen zu können. Kenntnisnahme. Die Bauflächen und Sportboothafenplanungen wurden gegenüber anfänglichen Planungen in Küstennähe
--	--	---	---

			ler Schutzstreifen zur Schlei verbleibt. Das sensible Schutzgebiet benötigt diesen Puffer. Von einem umfassenden Kahlschlag, wie ihn der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes ermöglicht, sowie von der Erteilung zahlreicher Genehmigungen zu Umdarmungen und Aufhebungen von Schutzstreifen wird dringend abgeraten. Der NABU ist darüber hinaus der Meinung, dass auch ohne großen Kahlschlag und ohne Intensivnutzung der Schlei und des Ufers die Errichtung eines attraktiven Wohn- und Ferienhausgebietes möglich wäre. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Anmerkungen, Anregungen und/oder Einwände entschieden wurde und um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	bereits deutlich reduziert. Eine weitere Rücknahme wird nicht verfolgt. Das Natura-2000 Gebiet wird durch das geplante Vorhaben nicht maßgeblich beeinträchtigt. Kenntnisnahme und teilweise Widerspruch. An der Planung wird auch vor dem Hintergrund, dass großflächig Waldflächen entfallen, weiterhin festgehalten. Ohne Waldumwandlung wäre nur ein sehr geringfügiger Teil des ehemaligen Bundeswehrstandorts bebaubar. Eine Aufhebung von Schutzstreifen (Schutzstreifen an Gewässern) ist nur sehr geringfügig im Bereich der Uferzone erforderlich. Dieser Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 49. Änderung des Flächennutzungsplans, wird allerdings im Rahmen des B-Plans Nr. 74 berücksichtigt. Kenntnisnahme und Widerspruch. An einer Überplanung und Umwandlung der Waldflächen wird weiterhin festgehalten. Anderenfalls wären aufgrund der zusätzlich einzuhaltenden 30 m Waldabstände nur geringfügig Flächen für die Entwicklung von Wohnbauflächen verfügbar. Sogar große Bereiche des vorhandenen baulichen Bestands könnten erst nach Waldumwandlungen zu Wohnbauflächen entwickelt werden. Kenntnisnahme. Der NABU wird im Rahmen des Verfahrens weiterhin beteiligt.
20.	Amt Schlei-Ostsee, Gemeinden Brodersby, Karby und Winnemark	22.08.2017	Die Gemeinde Brodersby, Karby und Winnemark bringen keine Anregungen und Bedenken vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Private Anregung	Schreiben vom	Anregung	Abwägung
	Es liegen keine Stellungnahmen vor.			

Stand: Konzept 17.11.2017 - Planungsring Mumm + Partner GbR - BHF LArch.- M+O-Ingenieure -